

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand April 2015

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

- (1) Der Vertrag zwischen den Parteien kommt ausschließlich auf der Grundlage der hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.  
Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Käufers haben keine Gültigkeit
  
- (2) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung so haftet der Kunde auch für den daraus entstehenden Schaden, zumindest für die hieraus entstehenden zusätzlichen Lagerkosten.

### **§ 2 Preise/Angebote/Preisänderungen**

- (1) Die angegebenen Preise sind – gleich wo sie angegeben wurden – freibleibend und unverbindlich.
  
- (2) Individuell erarbeitete Angebote behalten 10 Tage ihre Gültigkeit.
  
- (3) Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise behalten Gültigkeit, sofern die Lieferung innerhalb der nächsten 3 Monate erfolgt. Dies gilt nicht, wenn sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder aber die Lieferung sich aus anderen, von Seiten des Käufers zu vertretenden Gründen verzögert.

Wird aufgrund dieser Regelung der tatsächliche Verkaufspreis letztendlich nicht erhöht, so hat der Verkäufer das Recht vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern die Rohstoffpreise um mehr als 3 % gestiegen sind.

### **§ 3 Lieferzeiten/Lieferverzug**

- (1) Liefertermine/Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich fixiert wurden.
- (2) Der Käufer hat erst nach Ablauf von 10 Tagen nach einem verbindlich vereinbarten Liefertermin das Recht, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung im Sinne von § 326 BGB zu bestimmen.
- (3) Ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch aus § 326 BGB beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Verkäufers beruht.
- (4) Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### **§ 4 Versand/Gefahrtragung**

- (1) Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- (2) Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführende Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Die Gefahr des zufälligen Übergangs geht schon vor diesem Termin auf den Käufer über, wenn der Versand, trotz Versandbereitschaft, auf Wunsch des Käufers verzögert wird.

- (3) Während des Transports wird die Ware auf Wunsch des Käufers auf seine Rechnung versichert.

## **§ 5 Eigentumsübergang / Sicherungsrechte**

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn sämtliche Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfüllt sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt der Verkäufer einem Verfügungsverbot hinsichtlich der Ware, die Vertragsgegenstand geworden ist.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, bei Zugriffen von Dritten (Pfändung, Zurückbehaltungsrecht oder Ähnliches) auf den Umstand hinzuweisen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers steht.

- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen.

- (4) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit - aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

- (5) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Wir nehmen die Abtretung an.

- (6) Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zugeben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.
- (7) Für den Fall des Einbaus der gelieferten Ware, oder der daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, tritt der Kunde hiermit die anstelle dieser Sachen tretenden Seite 6 von 7 Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- (8) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

## **§ 6 Gewährleistung**

Soweit die Ware Mängel im Sinne von § 434 BGB aufweist, leistet der Verkäufer Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Soweit allerdings auch die dritte Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Offensichtliche Mängel hat der Käufer spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Haftung**

Die Haftung des Verkäufers ist für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit oder leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus

Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

### **§ 8 Zahlungsbedingungen**

- (1) Zahlungen an das Verkaufspersonal befreien nur dann von einer Verbindlichkeit, wenn der Zahlungseingang über die EDV-Anlage des Verkäufers quittiert wird.
- (2) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, es sei denn es gilt individualvertraglich ausdrücklich etwas anderes als vereinbart.
- (3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Tut er dies doch, erfolgt die Annahme stets nur zahlungshalber.
- (4) Ausschließlich der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungsbestimmungen hinsichtlich älterer Verbindlichkeiten des Käufers vorzunehmen. Eventuell anders lautende Bestimmungen des Käufers sind ungültig.

### **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Köln.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.